



Gemeinde Vettweiß

Der Bürgermeister



Gemeindeverwaltung, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß

Internet: www.vettweiss.de
E-Mail: buergemeister@vettweiss.de
E-Mail (direkt): tvlatten@vettweiss.de

Besuchszeiten: Mo. - Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Di.-nachm. 14.00 – 15.30 Uhr
Do.-nachm. 14.00 – 18.00 Uhr

Sachgebiet: Bürgerbüro und Ordnungsamt
Auskunft erteilt: Herr Thomas Vlatten
Zimmer: 020

Telefon: Zentrale: 02424/2090
Durchwahl: 02424/209-211
Telefax: 02424/209-234

Mein Zeichen:
32.61-004/001-III-

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Datum:
19.03.2020

Allgemeinverfügung der Gemeinde Vettweiß zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen- Infektionsschutzgesetz (IfSG)

hier:

Fortschreibung meiner Allgemeinverfügung vom 17.03.2020, Az. 32.61-004/001 -II-

In Ergänzung meiner Allgemeinverfügung vom 17.03.2020, Az. 32.61-004/001-II- werden gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) vom 20.07.2000 in der z. Zt. geltenden Fassung wird als kontaktreduzierende Maßnahme zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten von SARS-CoV-2 Virusinfektionen folgende weitergehende Maßnahmen erlassen:

- 3. Es wird die Schließung bzw. die Einstellung der nachfolgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von ihrer Trägerschaft in der Gemeinde Vettweiß ab sofort angeordnet:**

g) Ergänzung ab 20.03.2020:

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Ausgenommen hiervon sind sog. körpernahe Dienstleistungen, insbesondere Nagelstudios, Tattoo Studios, Kosmetiksalons, Massagesalons und ähnlich Einrichtungen, die zu nichtmedizinischen Zwecken aufgesucht werden bzw. die nicht den anerkannten Heilberufen zuzuordnen sind. Diese körpernahen Dienstleistungen sind einzustellen bzw. zu schließen.

Alle übrigen Dienstleister und Handwerker haben folgende Maßnahmen umzusetzen:

- a) Es erfolgt eine Besucherregistrierung mit Kontaktdaten.
- b) Die Besucherzahl ist so zu beschränken, sodass ein Mindestabstand zwischen den Bestellenden und Wartenden von 2 Metern gewährleistet wird.
- c) Geeignete Hygienemaßnahmen nach RKI Empfehlung werden ergriffen.
- d) Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen nach RKI Empfehlung sind auszuhängen.

4. Der Betrieb von Restaurants und Speisegaststätten in der Gemeinde Vettweiß wird ab sofort nur noch unter den folgenden Auflagen gestattet:

- a) Der Verzehr von Speisen und Getränken innerhalb von Restaurants, Speisegaststätten, Biergärten, Bäckereien, Bistros, Eisdielen usw. ist untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen sind Lieferserviceangebote, sog. Drive In-Restaurantschalter oder sonstiger Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken.
- b) Die ursprünglichen Punkte a) bis d) der Verfügung vom 17.03.2020 sind ab sofort ungültig.

Die unter Punkt 3 und 4 ergänzenden Maßnahmen werden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bis zum 19.04.2020 befristet.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen (§75 Abs. 1 Nr. 1., Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Diese Allgemeinverfügung ergänzt meine Allgemeinverfügung vom 17.03.2020.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Abs. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Die Übertragung kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, erfolgen. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potenziell und damit die Gefahr, dass sich Infektionen in der Bevölkerung weiter verbreiten. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen

enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Um insbesondere eine auskömmliche Versorgung mit Intensivbetten für schwerbehandlungsbedürftige Patienten aufrecht zu erhalten, ist es erforderlich, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen oder zumindest zu verlangsamen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“.

Darüber hinaus wird für den Betrieb von Restaurants, Speisegaststätten, Biergärten, Bäckereien, Bistros, Eisdielen usw. für die Bewirtung von Gästen eine weitere Beschränkung dahingehend angeordnet, dass ab sofort nur noch der Außer-Haus-Verkauf/ die Lieferung von Speisen gestattet wird, nicht aber der unmittelbare Verzehr vor Ort. Die getroffenen Auflagen gelten daher für die Wartende/Abholende.

Auf diese weiteren Einschränkungen wurde sich bei einer Telefonkonferenz der Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Köln mit dem Städteregionsrat, den Oberbürgermeistern und Landräten verständigt. Diese sind nach meinem Ermessen nötig, damit eine unterschiedliche Handhabung in Kreisen und Städten/ Gemeinden nicht dazu führt, dass sich vor noch geöffneten Restaurants eine Ansammlung von Menschen, auch aus anderen Kreisen/ Städten/ Gemeinden, bildet. Diese Ansammlungen würden nämlich die Gefahr erhöhen, das Virus zu verbreiten. Die Öffnung zu Zwecken des Außer-Haus-Verzehrs bleibt zur Versorgung der Bevölkerung bestehen.

Die zuständige Behörde hat die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen (§ 16 Abs. 1, Satz 1 IfSG). Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiteren dynamischen Entwicklung der SARS-CoV2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die getroffenen Maßnahmen sind verhältnismäßig, erforderlich, geeignet und angemessen, um einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik entgegen zu wirken.

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Gemeinde Vettweiß die Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 10.03.2020, 13.03.2020, 15.03.2020 und 17.03.2020 als für die Maßnahme nach §§ 16, 28 IfSG zuständige Behörde gemäß § 3 ZVO-IfSG um. Sie erfolgen gemäß § 9 des Ordnungsbehördengesetzes NRW auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW. Mein Auswahlermessen reduziert sich daher auf Null und die notwendigen Maßnahmen sind anzuordnen und umzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument

muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Aachen gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichem Grüßen


(Joachim Kunth)
Bürgermeister